

3706 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Die Einnahmen aus der Telefongrundgebühr in Verbindung mit der günstigen Kostenentwicklung in diesem Bereich ermöglichen es, durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates die monatliche Grundgebühr für Einzelanschlüsse um 20 S und für Teilanschlüsse um 10 S abzusenken.

Ferner soll die monatliche Gebühr, die bei Verwendung des Telefonanschlusses zur Datenübertragung zusätzlich verrechnet wird, entfallen.

Schließlich soll unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bei funk- und übertragungstechnischen Einrichtungen die Grundgebühr für Anschlüsse im Autotelefonnetz-B auf die Hälfte abgesetzt werden.

Weiters sollen mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates die seit 1970 geltenden Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie der Fernsprech-Grundgebühr nach fast 20jährigem Bestand sowohl den geänderten Gegebenheiten als auch den in der Praxis gemachten Erfahrungen insoweit angepaßt werden, daß einerseits die aus dem Grunde der sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigenden Personengruppen nunmehr taxativ genannt werden und andererseits die bisherige Barriere für die Befreiung von Pensionistenheimbewohnern (die in der Wendung "Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes" liegt) aus den Bestimmungen entfernt wurde. Damit bleibt Pensionisten der Anspruch auf Gebührenbefreiung auch dann gewahrt, wenn sie von ihrer Wohnung in ein Pensionistenheim übersiedeln.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt somit auch einer Entschließung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88, Rechnung, mit der der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgefordert wird, eine zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen von der Telefongrundgebühr in die Wege zu leiten, bei der auch Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und

3706 d. B.

- 2 -

einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Helga Markowitsch
Berichterstatlerin

Dr. Kurt Kaufmann
Vorsitzenderstellvertreter